



GEMÄß § 161 AKTIENGESETZ
ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER "REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX"
(IM FOLGENDEN "DCGK" GENANNT)
IN DER FASSUNG VOM 07. FEBRUAR 2017, BEKANNT GEMACHT IM BUNDESANZEIGER AM 24. APRIL 2017

I. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, entsprach KAP AG (vormals KAP Beteiligungs-AG) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 mit den nachfolgend unter II. Ziffern 1 bis 9 genannten und begründeten Ausnahmen.

II. Die KAP AG wird in der Zukunft sämtlichen Empfehlungen des DCGK der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07. Februar 2017, bekanntgegeben im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Ziffer 4.2.51 Absatz 2 empfiehlt, dass der Vergütungsbericht auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll.

Da die Gesellschaft keine Nebenleistungen erbringt, können keine Angaben hierzu gemacht werden.

2. Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und Absatz 4 empfiehlt, welche Angaben im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied darzustellen sind sowie im Absatz 4 die Verwendung der Mustertabellen.

Wir erachten die bisherige Darstellung der Vorstandsvergütung im Konzernlagebericht für informativ ausreichend.

3. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achtens soll. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil der Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.

Aufgrund der gegenwärtigen Größe des Vorstands, der aus zwei Mitglieder besteht, wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversity im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt. Aus demselben Grund werden keine Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.

4. Ziffer 5.3.1 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Der sechsköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell und effizient getroffen werden können. Es werden daher keine Prüfungsausschüsse (Ziffer 5.3.2) und keine Nominierungsausschüsse (Ziffer 5.3.3) gebildet.

5. Ziffer 5.4.1 Absatz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn der Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Die Festlegung auf konkrete Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates stellt bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine zu starke Einschränkung für

¹ Ziffer ohne Quellenangabe sind solche des Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 07. Februar 2017

unsere Gesellschaft dar und könnte potentielle geeignete Kandidaten automatisch ausschließen. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP AG kommt es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die KAP AG der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der bei der KAP AG nicht erfolgen. Ferner sind wir der Ansicht, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche bzw. den Ausschluss von Mitgliedern dieser Organe darstellt. Auswahlkriterien sind vielmehr - wie vorstehend erwähnt - die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Eine Festlegung der Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates niedergelegt und wird berücksichtigt.

6. Ziffer 5.4.1 Absatz 3 Satz 2 empfiehlt, dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2) und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen.

Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, entfällt eine eigene Darstellung in einem Corporate Governance Bericht.

7. Ziffer 5.4.4 empfiehlt, dass die Vorstandsmitglieder vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden dürfen, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Sollte ein Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, erfolgen, wird einen Wechsel des Vorstands in den Aufsichtsrat der Gesellschaft befürworten, wenn das betreffende Vorstandsmitglied auch die fachlichen und persönlichen Qualifikationen sonst erfüllt.

8. Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagerbericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

9. Ziffer 7.1.2 Satz 3 empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, die wir für ausreichend erachten.

KAP AG

Fulda, Dezember 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat